



A-Post
Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

12. Januar 2018

Geschäft Nr. 17-6057
Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Mineralheilbad Ost**
- **Überbauungsplan Mineralheilbad Ost**

Die geplante Projektentwicklung im Areal steht im Zusammenhang mit dem Neubau des Mineralheilbads und des zugehörigen Parkhauses. Die unternutzten Flächen sollen im Sinne der Innentwicklung höherwertig genutzt werden.

Mit dem Teilzonenplan werden die Grundstücke Nrn. 425, 429 und 849 sowie ein Teil der Kirchstrasse der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3 zugewiesen.

Der Überbauungsplan sichert die wesentlichen öffentlichen Interessen im Areal. Er regelt die Gestaltung und Ausdehnung des Kopfbaus, die Erschliessung sowie die Abstimmung auf verschiedene Strassenprojekte. Die Kirchstrasse wird teilweise aufgehoben, die Walzenhauserstrasse wird umgestaltet und die Meierhofstrasse (inkl. Sicherung Schulweg) angepasst.

Die Genehmigung des zugehörigen Teilstrassenplans "Kirchstrasse, Badstrasse (Meierhofstrasse bis Walzenhauserstrasse)" durch das Tiefbauamt wird mit dieser Verfügung eröffnet und liegt bei.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan und den Überbauungsplan am 15. Mai 2017 erlassen und vom 24. Mai bis 22. Juni 2017 öffentlich aufgelegt. Der Teilzonenplan wurde vom 7. August bis 15. September 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es sind keine Einsprachen eingegangen, das Referendum wurde nicht ergriffen.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'680.-- (davon Anteil AFU-RU 280.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (einfach)
- Genehmigung Teilstrassenplan "Kirchstrasse, Badstrasse (Meierhofstrasse bis Walzenhauserstrasse)" des Tiefbauamtes vom 11. Januar 2018 (Geschäft Nr. 17-6417)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- TBA-RD
- AFU-RU
- Kapo-VT